Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 44 (1952)

Heft: 2

Artikel: Entschliessung zur "Gemeinsamen Erklärung der wirtschaftlichen

Spitzenverbände zur Preis- und Lohnpolitik"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353526

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entschließung

zur «Gemeinsamen Erklärung der wirtschaftlichen Spitzenverbände zur Preis- und Lohnpolitik»

Der Große Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat die Frage der Unterzeichnung einer «Gemeinsamen Erklärung der wirtschaftlichen Spitzenverbände zur Preis- und Lohnpolitik» einer eingehenden Prüfung unterzogen und dazu wie folgt Stellung genommen:

- 1. Der Ausbruch des Krieges in Korea hat als Folge der fieberhaften Rüstungen auf der ganzen Welt zu einer Hochkonjunktur geführt, die auch der schweizerischen Wirtschaft ganz unerwarteterweise ungewöhnlich hohe Gewinne bringt. Die Nutznießer der neuen Hochkonjunktur sind fast ausschließlich die Unternehmer und das Kapital. Die Arbeiterschaft hat von der Hochkonjunktur nur den Vorteil der bessern Beschäftigungslage.
- 2. Die Kehrseite der Hochkonjunktur sind die rapid steigenden Preise. Die Bewegung hat zuerst die Großhandelspreise erfaßt und griff dann mehr und mehr auf die Kleinhandelspreise über. In der Folge ist der Index von 157,5 im Frühjahr 1950 auf 171 Ende 1951 gestiegen.
- 3. Die wichtigste Ursache der Preissteigerungen ist die Verteuerung der Importgüter. Die Einfuhr mußte nach dem Ausbruch des Korea-Krieges rasch gesteigert werden, weil sie in Erwartung weiterer Preissenkungen früher stark eingeschränkt worden war. Gegen die Uebertragung der Preissteigerungen auf den Kleinhandel geschah, abgesehen von den Empfehlungen des Bundesrates vom Januar 1951, nichts. Die bundesrätlichen Empfehlungen hatten indessen nur solange eine gewisse Wirkung, als der Kleinhandel noch mit billig eingekauften Waren versorgt werden konnte. Insbesondere wurde nichts unternommen, um übertriebenen Gewinnen entgegenzuwirken. Die Eidg. Preiskontrolle konnte diese Entwicklung nicht aufhalten, da sie, entgegen den dringenden Warnungen des Gewerkschaftsbundes, im Jahre 1949 so stark abgebaut worden ist, daß sie sich seither auf eine praktisch wirkungslose «Preisüberwachung» beschränken muß.
- 4. Erst im Frühjahr 1951 setzte die Anpassung der Löhne ein. Die entsprechenden Forderungen der Gewerkschaften stießen aber zunächst auf starken Widerstand der Unternehmer und machten daher nur sehr langsame Fortschritte. Sie vermochten den rasch steigenden Preisen nicht zu folgen. Den ungewöhnlich hohen und durch nichts gebremsten Gewinnen stehen somit sinkende Reallöhne gegenüber. Die Gewerkschaften können dieser Entwicklung unmöglich ruhig zusehen. Sie werden im Gegenteil auf die Verwirklichung der Lohn-

erhöhungen dringen, die wirtschaftlich möglich und sozial notwendig sind.

- 5. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat in den Jahren 1947 bis 1949 durch seine maßgebende Mitarbeit im Stabilisierungsausschuß bewiesen, daß er für die allgemeinen Bedürfnisse der Wirtschaft unseres Landes und für die Erhaltung eines möglichst stabilen Wertes unseres Geldes Verständnis hat und auch bereit ist, dafür Opfer zu bringen. Damals waren aber die Voraussetzungen erfüllt, um auch auf die Entwicklung der Preise einzuwirken, weil noch eine aktionsfähige Preiskontrolle vorhanden war. Diese Voraussetzung besteht heute nicht mehr. Die neue Vereinbarung könnte weder die Preise noch die Gewinne der Unternehmer beeinflussen; sie müßte sich einseitig gegen die Löhne der Arbeiter richten. Die Gewerkschaften würden keinen Einblick in die Gestaltung der Preise und die Entwicklung der Gewinne erhalten, während die Unternehmer über die Löhne genau informiert sind. Die Vereinbarung wäre daher sozial ungerecht und könnte wirtschaftlich unmöglich zum Ziel führen.
- 6. Es zeigt sich heute, daß es im Jahre 1949 ein nicht wieder gutzumachender Fehler war, als, wiederum gegen den Willen des Gewerkschaftsbundes, der Stabilisierungsausschuß aufgelöst wurde. Damit sind die Grundlagen für die Fortsetzung der Zusammenarbeit nach der vorgeschlagenen «Erklärung» zerstört worden. Eine Erklärung zu unterzeichnen, die den Gewerkschaftsbund und die angeschlossenen Verbände trotz günstigster Wirtschaftslage und der Steigerung der Produktivität daran hindern würde, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und die sich daher einseitig gegen die Arbeiter richten müßte, ist für die Leitung des Gewerkschaftsbundes nicht möglich. Sie kann das um so weniger, als die angeschlossenen Verbände ihre Lohnpolitik im Rahmen der Kollektivverträge schon bisher den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt haben und das weiterhin tun werden. Der Große Ausschuß beschließt daher, auf die Unterzeichnung der «Gemeinsamen Erklärung» zu verzichten.
- 7. Anderseits ist der Schweizerische Gewerkschaftsbund jederzeit bereit, die Lage mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement als der verantwortlichen Behörde und, wenn das gewünscht wird, mit den andern Spitzenverbänden der Wirtschaft zu besprechen. Der Gewerkschaftsbund übersieht die Gefahren der Preisentwicklung für unsere Wirtschaft keineswegs, wendet sich aber gegen Uebertreibungen, die der Sache mehr schaden als nützen. Sollten wirklich durchgreifende Maßnahmen notwendig werden, so dürfen sie nicht einseitig sein, das heißt sie müssen in erster Linie eine wirksame Kontrolle der Preise und Gewinne zur Grundlage haben. Nur so ließe sich vermeiden, daß die Verteilung des Arbeitsertrages

weiterhin eine kleine Minderheit begünstige, wie das schon in der Kriegszeit der Fall war. Der Gewerkschaftsbund weist nachdrücklich auf die mit einer solchen Verschiebung verbundenen Gefahren wirtschaftlicher, sozialer und politischer Natur hin.

Gemeinsame Erklärung

der wirtschaftlichen Spitzenverbände zur Preis- und Lohnpolitik

- 1. Im Hinblick auf die Unsicherheit der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage empfehlen die unterzeichneten Spitzenverbände den angeschlossenen Organisationen und deren Mitgliedern, Zurückhaltung in ihren Preis- und Lohnforderungen zu üben, um eine weitere Verminderung der Kaufkraft des Franken und eine Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft gegenüber dem Ausland zu vermeiden.
- 2. Gibt einem Spitzenverband die Preis- oder Lohnentwicklung in einem Erwerbszweig im Hinblick auf die Stabilität des Preis- oder Lohnniveaus zu Bedenken Anlaß, so ist er berechtigt, die Besprechung dieser Angelegenheit durch die Spitzenverbände zu verlangen.
- 3. Ferner verpflichten sich die Wirtschaftsverbände, andere Wirtschaftsfragen von gesamtschweizerischer Bedeutung, die von einem oder mehreren Spitzenverbänden oder vom Bundesrat zur Diskussion gestellt werden, in freundschaftlichem Geiste zu besprechen.
- 4. Das Abkommen tritt nach erfolgter Genehmigung durch die beteiligten Organisationen und nach zustimmender Kenntnisnahme des Bundesrates in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Verbände bemüht, den Grundsätzen des Abkommens nach Möglichkeit Geltung zu verschaffen. Jeder Verband kann vom Abkommen nach vorangehender dreimonatiger Benachrichtigung der andern Verbände zurücktreten.